

GERICHTLICHE AUSSETZUNG DES EINZUGS (ART. 1, PAR. 537-544, GESETZ NR. 228/2012)

Der/die unterfertigte, geboren am
in (Prov.), St.-Nr.

- in eigener Sache (natürliche Personen);
- als der Eigenschaft als

(Inhaber / gesetzlicher Vertreter / Vormund / Verwalter / Sonstiges)

von.....

St.-Nr. Unternehmen/Gesellschaft.....

erklärt **im Sinne** der Verarbeitung dieses Antrags, an der folgenden Adresse **domiziliert zu sein:**

Gemeinde.....(Prov.....), Adresse.....

PLZ.....Telefon.....c/o(etwaigen Zustellungsbevollmächtigten angeben).....

ODER

unter der zertifizierten E-Mail-Adresse

Der/die Unterfertigte verpflichtet sich, etwaige Änderungen des Domizils mitzuteilen und bestätigt, dass die Agentur der Einnahmen-Einzug keinerlei Verantwortung bei Unerreichbarkeit des Empfängers an der angegebenen Wohn- oder E-Mail-Adresse trägt.

FÜGT folgende/n Bescheid/Zahlkarte/Akte¹ bei

ART DER AKTE	AKTENKENNZAHL	ZUSTELLUNGSDATUM

(Art der Akte: z.B. Zahlkarte, Mahnbescheid, Ankündigung einer Stilllegung oder Hypothek, Pfändungsakte)

ERKLÄRT

unter eigener Verantwortung im Sinne des Art. 46 und 47 del DPR Nr. 445/2000 und im Wissen um die strafrechtlichen Folgen laut Art. 76 desselben Dekrets vorgesehen sind (Falscherklärungen und Verwendung falscher Dokumente bzw. Dokumentenfälschung) und im Bewusstsein um die Verwaltungsstrafen laut Art. 1, Par. 541, Gesetz Nr. 228/2012, dass für den in obiger Akte geforderten Betrag einer der folgenden Punkte zutrifft:

(Zutreffendes ankreuzen)

- Verjährung oder Verfall der Forderung vor dem Vollstreckbarkeitsdatum der Hebeliste
- Entlastungsmaßnahme der Gläubigerkörperschaft

.....
(Gläubigerkörperschaft angeben, welche die Maßnahme erlassen hat)

¹ Art. 1, Par. 538, Gesetz Nr. 228/2012, sieht vor, dass die Steuerpflichtigen für Anträge auf Aussetzung laut Par. 537 desselben Gesetzes ihre Erklärung bei sonstigem Verfall des Anrechts innerhalb von 60 Tagen ab der Zustellung der ersten Einzugsakte oder einer Akte betreffend etwaige eingeleitete Sicherungs- oder Vollstreckungsmaßnahmen durch den Einzugsbeauftragten einreichen müssen. Für Akten, die vor mehr als 60 Tagen vom Einzugsbeauftragten zugestellt wurden, also nicht zustellungspflichtige Akten wie z.B. Zahlungsaufforderungen, bzw. direkt von den Gläubigerkörperschaften zugestellte Akten (z.B. Belastungsbescheide des INPS/BISF und Zwangsfeststellungsbescheide der Agentur der Einnahmen und der Zoll- und Monopologentur) gelten die Bestimmungen von Gesetz 228/2012 nicht.

- von der Gläubigerkörperschaft zuerkannte Aussetzung von Amtes wegen
.....
(Gläubigerkörperschaft angeben, welche die Maßnahme erlassen hat)
- gerichtliche Aussetzung oder ein Urteil, mit dem die Forderung der Gläubigerkörperschaft teilweise oder ganz annulliert wird, sofern der Einzugsbeauftragte nicht am entsprechenden Verfahren beteiligt war
.....
(Gerichtsbehörde angeben, welche die Aussetzungsmaßnahme oder das Urteil zur Annullierung erlassen hat)
- Zahlung zugunsten der Gläubigerkörperschaft vor dem Erstellungsdatum der betreffenden Hebeliste

Zum Beleg obiger Angaben dienen folgende

ANLAGEN

(Zutreffendes ankreuzen)

- Entlastungsmaßnahme/n der Gläubigerkörperschaft
- von der Gläubigerkörperschaft verfügte Aussetzung/en von Amtes wegen
- gerichtliche Aussetzungsmaßnahme/n
- Annullierungsurteil/e der Gerichtsbehörde
- Zahlungsbeleg/e
- Sonstiges (genauer angeben).....

Dieses Feld muss nur ausgefüllt werden, wenn die Erklärung vom Inhaber/ gesetzlichen Vertreter / Vormund/ Masseverwalter/ anderen gegeben wird.

ZUDEM ERKLÄRT

er/sie in eigener Verantwortung, gemäß Artikel 46 und 47 des Präsidialdekrets Nr. 445/2000, und in Kenntnis der strafrechtlichen Sanktionen nach Art. 76 desselben Dekrets (im Falle falscher Erklärungen sowie im Falle der Erstellung oder Verwendung falscher Urkunden):

..... von
(angeben, ob Inhaber/gesetzlicher Vertreter/Vormund/Masseverwalter/anderes)

Ich erkläre, die Informationen gelesen zu haben, ex art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung (EU 2016/679), die mit diesem Antrag und den entsprechenden Anhängen und deren Inhalt einverstanden ist.

Ort und Datum _____

Unterschrift _____

Die vorliegende Erklärung (Fak-Simile unter www.agenziaentrateriscossione.gov.it verfügbar) kann zusammen mit einer Kopie der Bezugsakte und der entsprechenden Unterlagen wie folgt übermittelt oder eingereicht werden:

- unter www.agenziaentrateriscossione.gov.it mit dem entsprechenden Online-Formular;
- per E-Mail an folgende Adresse
 - Region Trentino Alto Adige: suspensioneriscossione.trentinoaltheadige@agenziaiscossione.gov.it;
- am Schalter.

HINWEIS: Legen Sie nur dann eine Kopie Ihres Ausweises bei, falls die vorliegende Erklärung nicht an einem Schalter eingereicht und unterzeichnet wird.

VOLLMACHT ZUR EINREICHUNG

(Nur dann ausfüllen, wenn die Erklärung von einer anderen Person als dem/der Antragsteller/in eingereicht wird)

Ich, der/die Unterzeichnende

In eigener Sache (natürliche Personen);

Als

(Inhaber / gesetzlicher Vertreter / Vormund / Verwalter / Sonstiges)

..... von

bevollmächtige ich Herrn/Frau zur Einreichung der vorliegenden Erklärung.

Ort und Datum Unterschrift Vollmachtgeber

N.B. Kopie eines Ausweises des Vollmachtgebers und des Bevollmächtigten beilegen

FELD FÜR MITARBEITER

Agentur der Einnahmen-Einzug, Einzugsbeauftragter für die Provinz

Es wird eine gemäß Art. 45, DPR 445/2000, erhaltene Kopie des Ausweises des/der Antragstellers/in beigefügt.

ODER

Es wird gemäß Art. 38, DPR Nr. 445/2000, bestätigt, dass Herr/Frau
....., identifiziert mittels Ausweistyp Nummer,
ausgestellt von am, die
vorliegende Erklärung in meiner Gegenwart unterzeichnet hat.

Datum Name und Unterschrift Mitarbeiter/in

INFORMATIONEN FÜR DIE BETROFFENE PERSON

[Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 - Datenschutz-Grundverordnung]

Agenzia delle entrate-Riscossione (infolge kurz AdeR), mit Rechtssitz in der Via Giuseppe Grezar 14 – 00142 Roma, Steuernummer und USt-IdNr.: 13756881002, ist der Inhaber der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.

AdeR behandelt Ihre personenbezogenen Daten für die institutionellen Zwecke, ausschließlich um Ihren Antrag für die Aussetzung und für die Zwecke laut Art. 1, Absätze 537 bis 544 des Gesetzes Nr. 228/2012.

Die Bereitstellung Ihrer Daten ist für den oben genannten Zweck erforderlich. Die Verweigerung der Bereitstellung personenbezogener Daten, die zur Erfüllung Ihrer Anfrage erforderlich sind, macht eine Nachverfolgung unmöglich.

Die personenbezogenen Daten, die in den von Ihnen übermittelten Unterlagen enthalten sind, werden ausschließlich zu dem vorgenannten Zweck verarbeitet.

AdeR kann die von Ihnen angegebenen Kontaktdaten (E-Mail, Telefon, Adresse) für Mitteilungen bezüglich der Anfrage verwenden.

Die Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt auch durch den Einsatz von elektronischen Mitteln, und zwar für den Zeitraum und mit den Logiken, die eng mit den oben genannten Zwecken verbunden sind, und in jedem Fall so, dass die Sicherheit und Vertraulichkeit in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen, einschließlich der europäischen Vorschriften, zum Schutz von personenbezogenen Daten gewährleistet sind.

Ihre personenbezogenen Daten werden bis zum Zeitpunkt der Entlastung gemäß Art. 37 des gesetzesvertretenden Dekrets 112 aus dem Jahr 1999 aufbewahrt, das heißt, wenn zu einem früheren Zeitpunkt oder im Falle der Zahlung durch den Schuldner oder der verwaltungsrechtlichen Aufhebung aufgrund von Nichtschuld bis zur Verjährung des Rechts, Klage zu erheben oder sich vor Gericht zu verteidigen, und in allen Fällen von Rechtsstreitigkeiten (vorbehaltlich einer möglichen Fristverlängerung gemäß Artikel 37 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 112/1999) bis zur formalen Rechtskraft des Urteilspruches, wobei die Daten nicht veröffentlicht werden dürfen und nur dann, wenn dies für die oben angeführten Zwecke notwendig ist, an die folgenden Stellen mitgeteilt werden können:

- an die Personen, an welche die Mitteilung der Daten in Erfüllung einer durch das Gesetz, eine Verordnung oder das Gemeinschaftsrecht vorgeschriebenen Verpflichtung oder zur Erfüllung einer Anordnung der Justizbehörde erfolgen muss;
- an die Personen, die vom Inhaber als dafür Verantwortliche festgelegt werden oder an die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten zugelassenen Personen, die unter der direkten Aufsicht des Inhabers oder des Verantwortlichen tätig sind;
- an eventuelle dritte Personen, in den Fällen, die ausdrücklich gesetzlich vorgesehen sind, oder wenn die Mitteilung für den Schutz der AdeR vor Gericht erforderlich ist, und zwar in Übereinstimmung mit den geltenden Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten.

Sie haben jederzeit das Recht, eine Bestätigung über das Vorhandensein oder Nichtbestehen derselben Daten zu erhalten und / oder ihre Verwendung zu überprüfen. Darüber hinaus haben Sie im Rahmen der von der Verordnung vorgesehenen Form das Recht, die Berichtigung falscher personenbezogener Daten sowie die Ergänzung unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen; in den von der Verordnung vorgesehenen Fällen haben Sie unbeschadet der besonderen Vorschriften für bestimmte Behandlungen das Recht, nach Ablauf der vorgesehenen Aufbewahrungsfristen die Löschung der Daten oder die Einschränkung ihrer Verarbeitung zu verlangen; Der Widerspruch gegen die Verarbeitung aus Gründen, die mit Ihrer besonderen Situation zusammenhängen, ist zulässig, sofern keine legitimen Gründe für die Fortsetzung der Behandlung vorliegen.

Ausschließlich zur Ausübung der oben genannten Rechte können Sie auf den folgenden Wegen eine Anfrage einreichen, und zwar mit beigelegter Kopie eines entsprechenden gültigen Ausweisdokuments und unter Verwendung der Kontaktdaten des Datenverwalters - Finanzamt-Steuererhebung, Struktur zur Unterstützung des Datenschutzbeauftragten - mit den folgenden Methoden:

- per Post an folgende, an die Adresse: Agenzia delle entrate-Riscossione - Struttura a supporto del Responsabile della protezione dei dati, via Giuseppe Grezar, 14 – 00142 Roma;
- elektronisch, an die zertifizierte E-Mail-Adresse protezione.dati@pec.agenziariscossione.gov.it. In diesem Fall muss gemäß Art. 65, Absatz 1, Buchstaben a) und c-bis) des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 82/2005 (Kodex der digitalen Verwaltung) kein Ausweisdokument angefügt werden, wenn das elektronische Ansuchen mit einer der unter Artikel 20 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 82/2005 (CAD) vorgesehenen Unterschrift unterzeichnet wird oder vom Gesuchsteller bzw. vom Erklärungsgebenden gemäß den gesetzlichen Vorschriften über seine digitale Adresse übermittelt wird.

Die vorstehend genannten Rechte in Bezug auf die personenbezogenen Daten, die den Mitarbeitern der Steuererhebungsbehörde anvertraut werden sollten, können mit einem direkt an die Gläubigerkörperschaft gerichteten Antrag ausgeübt werden.

Die Kontaktadresse des Datenschutzbeauftragten lautet: dpo@pec.agenziariscossione.gov.it.

Wenn Sie der Meinung sind, dass die Verarbeitung auf eine Weise stattgefunden hat, die nicht der Verordnung entspricht, können Sie sich auch an die Kontrollbehörde gemäß Art. 77 der gleichen Verordnung wenden.

Weitere Informationen zu Ihren persönlichen Datenschutzrechten finden Sie auf der Website der Datenschutz-Aufsichtsbehörde "Garante per la Protezione dei Dati Personali" unter www.garanteprivacy.it.